



Sachstand

S-Pedelecs im Straßenverkehrsrecht

S-Pedelecs im Straßenverkehrsrecht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 090/21
Abschluss der Arbeit: 13. September 2021
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Beinhaltet das Zusatzzeichen 1022-11 auch eine Freigabe für S-Pedelecs?	4
3.	Ist es nach aktueller Rechtslage möglich, Radwege für S-Pedelecs freizugeben, nicht aber für andere motorisierte Fahrzeuge bis 45 km/h?	5
4.	Ist es nach aktueller Rechtslage möglich, Feld- oder Forstwege für S-Pedelecs freizugeben, nicht aber für andere motorisierte Fahrzeuge bis 45 km/h?	6

1. Einleitung

Der Absatz von Elektrofahrrädern, insbesondere von Pedelecs (Pedal Electric Cycle), nimmt in den letzten Jahren stetig zu.¹ Dies hat zur Folge, dass auch immer mehr sogenannte S-Pedelecs – die im Gegensatz zu einfachen Pedelecs eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h erreichen² – im Gesamtverkehrsaufkommen vertreten sind. Nachfolgend sollen rechtliche Einzelfragen zur Nutzung und zum Betrieb dieser Zweiradklasse überblicksartig beantwortet werden.

2. Beinhaltet das Zusatzzeichen 1022-11 auch eine Freigabe für S-Pedelecs?

Zusatzzeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO)³ sind Verkehrszeichen, die, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften zeigen und im Zusammenhang mit einem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht sind (§ 43 Absatz 3 StVO). Das Zusatzzeichen 1022-11 „Mofas frei“ ermöglicht insofern die Freigabe eines Wegs bzw. einer Verbotsstrecke für Mofas:



Mofas im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind „einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt“ (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)⁴). S-Pedelecs – die wie oben genannt im Gegensatz zu einfachen Pedelecs eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h erreichen – fallen nicht unter diesen Mofa-Begriff. Eine Freigabe mittels des Zusatzzeichens 1022-11 gilt mithin nicht für S-Pedelecs.⁵

1 Vgl. hierzu etwa Statista: „Absatz von E-Bikes in Deutschland von 2010 bis 2020“, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152721/umfrage/absatz-von-e-bikes-in-deutschland/> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 13. September 2021).

2 Vgl. zur Begrifflichkeit Jahnke, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), Rn. 36 ff.

3 Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-inter-net.de/stvo_2013/.

4 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-inter-net.de/fev_2010/.

5 So im Ergebnis auch Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 1 StVG, Rn. 8b.

3. Ist es nach aktueller Rechtslage möglich, Radwege für S-Pedelecs freizugeben, nicht aber für andere motorisierte Fahrzeuge bis 45 km/h?

Während einfache Pedelecs straßenverkehrsrechtlich keine Kraftfahrzeuge sind, sondern als Fahrräder gelten (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)⁶, § 63a Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung⁷ (StVZO)⁸), fallen S-Pedelecs als „zweirädrige Kleinkrafträder“⁹ in die Gruppe der „leichten, zweirädrigen“ Kraftfahrzeuge^{10,11}. Als Zusatzzeichen, mit dem der Verkehr für S-Pedelecs freigegeben werden könnte, steht dem entsprechend derzeit in der StVO nur das Zusatzzeichen 1022-12 „Krafträder auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas frei“ zur Verfügung:



Eine Freigabe mittels dieses Zusatzzeichens würde sich jedoch auf Krafträder im Allgemeinen – also insbesondere auch auf mittels Verbrennungsmotoren betriebene Motorräder und Leichtkrafträder – erstrecken.

Ein spezielles Zusatzzeichen für die Freigabe allein für S-Pedelecs existiert in der StVO hingegen derzeit nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein solches Zusatzzeichen von vornherein ausge-

6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>.

7 „Fahrzeug, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird“ (§ 63a Absatz 2 StVZO).

8 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/.

9 StVZO, Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4), EG-Fahrzeugklassen (Fundstelle: BGBl. I 2012, 931 - 935), Unterklasse L1e-B.

10 StVZO, Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4), EG-Fahrzeugklassen (Fundstelle: BGBl. I 2012, 931 - 935), Klasse L1e.

11 Jahnke, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 1 eKFV, Rn. 38.

geschlossen wäre. Vielmehr besteht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)¹² bei Vorliegen der materiellen straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall¹³ die grundsätzliche Möglichkeit, auch nicht in der StVO vorgesehene Zusatzzeichen anzubringen, wenn die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle der Verwendung eines entsprechenden Zusatzzeichens zustimmt (Ziff. 46 lit. a VwV-StVO zu §§ 39 bis 43). Ein Praxisbeispiel für einen solchen Fall stellt der Erlass des Baden-Württembergischen Verkehrsministeriums vom 21. September 2018, Az. 4-3851.1-00/1446, dar:

„Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Rn. 46 zu den §§ 39 bis 43 StVO) das Einvernehmen zur Verwendung des Zusatzzeichens „S-Pedelecs frei“ in Kombination mit den Verkehrszeichen 237, 240, 241, 244.1, 250, 255, 260 StVO. Eine Freigabe für die Kombination des Zusatzzeichens mit Zeichen 245 StVO „Bussonderfahrstreifen“ ist nicht möglich, da die Aufzählung in der StVO (Anlage 2 zu § 41 Absatz 1, lfd. Nr. 25, Ziffer 2) abschließend ist.

Die Prüfung, ob die Benutzung eines Radweges oder einer Verbotsstrecke für Fahrzeuge oder Krafträder durch S-Pedelecs in Frage kommt, erfolgt durch die vor Ort zuständige Verkehrsbehörde. Unter anderem sind die Verkehrsstärken, die Verkehrszusammensetzung und die Geschwindigkeitsniveaus der unterschiedlichen Verkehrsarten, die verfügbare Breite der Verkehrsfläche, usw. in die Beurteilung einzubeziehen. Bei der Freigabe von gemeinsamen Geh- und Radwegen, Zeichen 240 StVO, sind mit Blick auf den besonders schutzbedürftigen und „langsamen“ Fußverkehr besonders strenge Maßstäbe anzulegen.“

4. Ist es nach aktueller Rechtslage möglich, Feld- oder Forstwege für S-Pedelecs freizugeben, nicht aber für andere motorisierte Fahrzeuge bis 45 km/h?

Bundeseinheitliche Regelungen zum Befahren von Wald-, Feld- und Forstwegen existieren nicht – vielmehr kann jedes Bundesland selbst festlegen, wer dort fahren darf.¹⁴ Maßgeblich sind insoweit die Vorschriften des jeweiligen Landesrechts, regelmäßig insbesondere der Landesstraßengesetze.¹⁵ Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang regelmäßig vor allem eine etwaige

12 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8), abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund_26012001_S3236420014.htm.

13 Gemäß Ziff. 3 VwV-StVO zu §§ 39-43 dürfen Verkehrszeichen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist; über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden.

14 Vgl. Ghendler, Befahren von Wald- und Feldwegen, abrufbar unter <https://anwalt-kg.de/verkehrsrecht/befahren-von-waldwegen/>; HalloAnwalt GmbH & Co. KG: Deutscher Bußgeldkatalog – Befahren von Waldwegen, abrufbar unter <https://deutscher-bussgeldkatalog.de/befahren-von-waldwegen/>.

15 Ghendler a.a.O.

Widmung: Mit dieser wird die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Weges festlegt und die Geltung der spezifischen Regelungen des Straßenrechts angeordnet.¹⁶ Mit der Widmung erfolgt zugleich eine Einstufung des Weges anhand der Kategorien des jeweiligen Landesstraßenrechts.¹⁷

Da die Widmung eines Weges von außen nicht ohne Weiteres erkennbar ist, werden am Eingang von Feld- und Forstwegen regelmäßig Verkehrsschilder angebracht, die den nach der Widmung zulässigen Gebrauch kennzeichnen.¹⁸ Insoweit es nicht durch besondere landesrechtliche Regelungen ausgeschlossen wird und mit der jeweiligen Widmung vereinbar ist, können die jeweils zuständigen Behörden hier auch Freigaben für bestimmte Nutzungsarten – etwa durch Radfahrer oder Fußgänger – vornehmen. Dasselbe gilt entsprechend den oben unter Gliederungspunkt 3. getroffenen Feststellungen im Einzelfall auch für eine Freigabe speziell für S-Pedelecs.

* * *

16 Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage 2018, § 35 Rn. 321.

17 Sauthoff, in: Johlen/Oerder, *MAH Verwaltungsrecht*, 4. Auflage 2017, § 21 Rn. 14 m.w.N.

18 Nachweise wie Fußnote 14.